



Aktenzeichen: Fin-32/2024
Bearbeiter: Erich Aigner

Edlbach, am 13. Dezember 2024

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idF. LGBl. Nr. 90/2021 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 nachstehende Abfallgebührenordnung beschlossen hat.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Edlbach vom 12.12.2024 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet der Gemeinde Edlbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 68/2023 idGF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idGF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a)	je gehaltener Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€	52,40	
			mit	90 Liter Inhalt	€	78,60
			mit	120 Liter Inhalt	€	104,80
			mit	240 Liter Inhalt	€	209,60
b)	Sacksystem-Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€	52,40	

(2) Für die laut Abfallverordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	je abgeführter Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€	4,76	
			mit	90 Liter Inhalt	€	7,14
			mit	120 Liter Inhalt	€	9,52
			mit	240 Liter Inhalt	€	19,04
b)	je abgeführtem Abfallsack (jährliche Vorschreibung)	mit	60 Liter Inhalt	€	5,20	
			je abgeführtem Abfallsack (zusätzliche Abholung)	mit	60 Liter Inhalt	€

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a)	je gehaltener Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€	52,40	
			mit	90 Liter Inhalt	€	78,60
			mit	120 Liter Inhalt	€	104,80
			mit	240 Liter Inhalt	€	209,60
b)	je gehaltenem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	672,47	
			mit	1100 Liter Inhalt	€	960,67
c)	Sacksystem-Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€	52,40	

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	je abgeführter Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€	4,76	
			mit	90 Liter Inhalt	€	7,14
			mit	120 Liter Inhalt	€	9,52
			mit	240 Liter Inhalt	€	19,04
b)	je abgeführtem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	61,09	
			mit	1100 Liter Inhalt	€	87,27
c)	je abgeführtem Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€	7,00	
	(zusätzliche Abholung)					

(5) Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung 14.12.2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(ÖkR Johann Feßl)

angeschlagen am:

13. Dez. 2024

abgenommen am: